

und geistlichen Rechten von männiglich geflohen werden und aller kirchlichen Wohlthaten so lange beraubt sein, bis sie von dem ungerechten Unternehmen abgelassen und das Abgenommene zurückgestellt haben.“

Da der Bischof bald darauf vernahm, daß der fürstliche Verwalter aussprengte, er sei vom Banne losgesprochen, indem er sich dieser Sache halber an das bischöfliche Ordinariat gewendet habe, so trug er den Pfarrern aufs neue auf, den Bann zu verkünden, „weil die Sache mit nichten sich also verhalte, sondern der Pfarrer von Schaan sei erst neulich durch den Verwalter im Bezug des Novalzehnten gehindert und zudem seien noch andere Geistliche empfindlich gekränkt worden. Allein der geistliche Bann hatte die Wirkung nicht, wie der Bischof und die Geistlichen erwarten mochten. Der fürstliche Verwalter zog den Novalzehnten wie zuvor zuhanden der Herrschaft ein; auch half die nachträgliche Versicherung des Bischofs nichts, „daß die Territorialhoheit hiedurch nicht im mindesten soll angegriffen oder ihr zu nahe getreten sein“. Deshalb verschärfte der Bischof den Bann und legte auf die Kapellen im Schloß und im Dorf Baduz das Interdikt. Alle geistlichen Berrichtungen wurden in denselben, so lange das Interdikt dauerte, aufs strengste untersagt. Dies sollte zuerst dem Verwalter persönlich angedeutet und dann bei fortwährender Kenitzenz von allen Kanzeln dem Volke öffentlich bekannt gemacht werden (Juli 1720).

Von der ganzen Sachlage wie von den Schritten des Bischofs gaben die Beamten dem Fürsten Anton Florian fleißig Bericht. Der Fürst glaubte, in dieser Angelegenheit vor keinem anderen Richter als vor dem Kaiser zu Recht stehen zu müssen, und ließ den Bischof in diesem Sinne eine Eröffnung machen, wie er im Wege der Güte und des Rechts geneigt sei, diese Streitsache durch das Reichsoberhaupt entscheiden zu lassen. Der Fürst war eben einseitig unterrichtet worden. Aber der Bischof hielt sich an das Kirchenrecht und die geistliche Immunität. Der Gegenstand gehöre nicht vor ein weltliches Gericht; hier habe allein die Kirche zu sprechen. Da erließ der Fürst ein scharfes Mandat unter dem 14. September 1720, des wesentlichen Inhalts: Mit Mißfallen habe er vernehmen müssen, wie feindselig der Herr Bischof von Chur, wie aufrührerisch und zum Teil undankbar und pflichtvergessen der Klerus desselben, insonderheit die Pfarrer zu Schaan, Triesen und Bendern, auch die eigenen „gebröderten“ Diener, die drei Hofkapläne, sich gegen ihren Landesfürsten und dessen Oberbeamte aufgeführt und diejenigen, welche die